

80. 1. Bedarf es, nachdem der ursprünglich geltend gemachte Schadenersatzanspruch durch Zwischenurteil dem Grunde nach rechtskräftig festgestellt ist, der nochmaligen Prüfung des Grundes insoweit, als die Klageforderung wegen der inzwischen eingetretenen Geldentwertung nachträglich ziffermäßig erhöht wird?

2. Zur Haftung des Hauptpediteurs für Verschulden des Unterspediteurs und des Zwischenpediteurs.

§ 304 BPD. §§ 408, 413 Abs. 1 HGB.

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. Dezember 1924 i. S. Allg. Transportges. (Bekl.) w. L. & E. A.-G. (KL). I 99/24.

I. Landgericht Frankfurt a. M., Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Juli, August und September 1920 richtete die Klägerin an die Beklagte das Ersuchen, 4 Waggons Maschinenteile von Station Frankfurt a. M. mit der Eisenbahn an die Firma B., B. & Co. in Genf zum Versand zu bringen, von der Empfängerin bei Aushändigung des Gutes die Rechnungsbeträge von insgesamt 60433,33 schweizer Franken und 5390 M. einzuziehen und die empfangene Geldsumme dem klägerischen Konto bei der Schweizer Kreditanstalt in Zürich zu überweisen. Die Beklagte führte den Auftrag unter Mitwirkung der von ihr zugezogenen Firma Gebr. G. A.-G. in Basel und deren Genfer Filiale aus. Diese erhielt die Rechnungsbeträge von der Empfängerin am 9. November und sandte sie dem Basler Hauptgeschäft zu, wo sie am 11. November eingingen. Erst am 18. November überwies die Basler Firma den Betrag der Schweizer Kreditanstalt. Am 20. wurde der Betrag der Klägerin von der Schweizer Kreditanstalt gutgeschrieben, am 21. wurde die Klägerin von der Gutschrift telegraphisch benachrichtigt und am 23. erteilte sie der Schweizer Kreditanstalt den Auftrag, 60000 schweizer Franken durch

die Bankfirma L. & Co. in Frankfurt a. M., die ihr zugewiesene Devisenstelle, verkaufen zu lassen. Der Verkauf geschah zu je 20000 Franken am 23., 24. und 26. November und brachte einen Gesamterlös von 627000 M. Die Klägerin hat nun geltend gemacht, daß sich der Verkauf der Franken durch die Säumnis der Firma Gebr. G., deren Verschulden die Beklagte als das ihrer Unterspediteurin zu vertreten habe, um mehr als 10 Tage verzögert habe und daß der Erlös, wenn der Verkauf in der Zeit vom 10.—13. November hätte stattfinden können, um 135000 M. höher gewesen wäre. Auf Zahlung dieses Betrags nebst 5 v. H. Zinsen seit der Klageaufstellung richtete sich die Klage. Der Klageanspruch wurde vom Oberlandesgericht am 14. Juli 1922 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen. Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Revision wurde auf Grund des Art. V Abs. 4 des Gesetzes vom 27. März 1923 (RGBl. I S. 217) für unzulässig erklärt, weil die durch dieses Gesetz erhöhte Revisionssumme nicht vorhanden war.

Darauf wurde der Rechtsstreit beim Landgericht über den Betrag des Anspruchs fortgesetzt. Wegen der inzwischen eingetretenen starken Entwertung des deutschen Geldes erweiterte die Klägerin den Klageanspruch auf 95869957 M. nebst 36 v. H. Zinsen und forderte diesen Betrag in wertbeständiger Form. Das Landgericht entsprach diesem Verlangen nur teilweise durch Zuerkennung eines Papiermarkbetrags. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagte, der Klägerin außer den im landgerichtlichen Urteil ihr zugesprochenen Beträgen weitere 5000 Goldmark zu zahlen.

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Hinsichtlich des Grundes des streitigen Anspruchs hat das Berufungsgericht in erster Reihe angenommen, daß das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts vom 14. Juli 1922 auch insoweit von rechtserheblicher Bedeutung sei, als die Klägerin im Verfahren über den Betrag ihren Anspruch aus dem Gesichtspunkte des Verzugs ziffermäßig erweitert habe. Die Klägerin habe von vornherein ihren Kurschaden in voller ziffermäßig angegebener Höhe eingeklagt. Demgemäß sei auch der Grund dieses Anspruchs durch das frühere Urteil rechtskräftig festgestellt worden. Sekt mache die Klägerin daneben

noch ihren Verzugschaden geltend. Für diesen auf § 288 Abs. 2 BGB. gestützten Zusatzanspruch sei Voraussetzung, daß die Beklagte aus dem Expeditionsvertrage zur Zahlung des ursprünglich geforderten Betrags verpflichtet gewesen, weiterhin, daß sie mit dessen Zahlung in Verzug geraten sei. Ersteres sei durch das frühere Urteil bindend festgelegt worden, auch sei es jetzt unstrittig, daß die ursprüngliche Forderung auf 134711,57 *M* zu beziffern sei. Somit erweise sich nicht nur der Anspruch auf Zahlung dieses Betrags als begründet, sondern es stehe auch fest, daß die erste der oben genannten beiden Voraussetzungen für den Verzugsanspruch gegeben sei.

Hierin kann dem Berufungsgericht nicht beigeprägt werden. Ein Zwischenurteil aus § 304 ZPO. über den Grund des Anspruchs erstreckt sich nach der festen Rechtsprechung des Reichsgerichts auf den Anspruch nur in dem Umfange, in dem er zur Zeit der mündlichen Verhandlung, auf Grund deren das Zwischenurteil erging, rechtshängig war. Wird später der Anspruch erweitert, so muß er insoweit von neuem geprüft und dem Grunde nach festgestellt werden. Dabei sind die etwaigen neuen Einwendungen der beklagten Partei in vollem Umfange zu berücksichtigen (RGZ. Bd. 58 S. 40, Bd. 63 S. 199, Bd. 193 S. 220; Warn. 1920 Nr. 207). Anhängig war bei Schluß des Zwischenverfahrens über den Grund des Anspruchs nur die eingeklagte Hauptforderung von 135000 *M* nebst 5 v. H. Zinsen seit der Klagezustellung. Nur auf diese Haupt- und Zinsforderung erstreckt sich die Rechtskraftwirkung des oberlandesgerichtlichen Grundurteils. Soweit die Klägerin im Bettragsverfahren ihre Forderung erweitert und, aus dem Gesichtspunkte des Verzugs, wegen der Entwertung des deutschen Geldes und der sonstigen ungünstigen Entwicklung der deutschen Wirtschaftsverhältnisse einen neuen Anspruch erhoben hat, ist dessen Grund in vollem Umfange neu zu prüfen. Es geht auch nicht an, bei der Prüfung des Verzugsanspruchs, wie das Berufungsgericht es tut, so zu verfahren, daß der Hauptanspruch bereits durch das Grundurteil als dem Grunde nach festgestellt behandelt und die neue Prüfung lediglich auf die Frage des Verzugs beschränkt wird. Da die Urteilsgründe nicht in Rechtskraft übergehen, so vermag die Begründung des früheren Urteils irgendeinen Einfluß auf die rechtliche Beurteilung des im Bettragsverfahren neu erhobenen Anspruchs nicht zu äußern. Ihm gegenüber sind alle ge-

selbstlich zulässigen Einwendungen statthaft, gleichviel ob sie sich gegen die Entstehung des Hauptanspruchs oder den Eintritt des Verzugs wenden. Daß auch nur die unbeschränkte Nachprüfung der Nachforderung den berechtigten Belangen der Beklagten Genüge verschafft, ergibt sich aus den Umständen des vorliegenden Falles mit besonderer Deutlichkeit. Die Beklagte beabsichtigte nach Erlaß des oberlandesgerichtlichen Urteils vom 14. Juli 1922 dieses mit der Revision anzuzusehen. Ihre Revision wurde aber wegen Fehlens der Revisionssumme durch Beschluß des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 21. April 1923 für unzulässig erklärt. Auf Grund der Nachforderung ist jetzt die Beklagte zur Zahlung eines Betrags verurteilt worden, der die Revisionssumme erheblich übersteigt. Der Standpunkt des Berufungsgerichts würde zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, daß das Reichsgericht gehindert wäre, die Richtigkeit des Vorderurteils in bezug auf die Entstehung des Hauptanspruchs, der die wesentlichste Grundlage für die Verurteilung der Beklagten bildet, selbständig nachzuprüfen.

Das Berufungsgericht hat denn auch hilfsweise die Entstehung des Hauptanspruchs einer nochmaligen Prüfung unterzogen. Dabei ist es zu dem Ergebnis gelangt, daß die Firma Gebr. G. in Basel durch verspätete Ablieferung des eingezogenen Frankenbetrags das Vermögen der Klägerin schuldhaft geschädigt und die Beklagte dies Verschulden wie eigenes zu vertreten habe, da die genannte Firma ihre Unterspediteurin, somit ihre Erfüllungsgehilfin im Sinne des § 278 BGB. gewesen sei. . . . Demgegenüber vertritt die Revision die Auffassung, daß die Firma Gebr. G. die Weiterbeförderung der Güter innerhalb der Schweiz als selbständige Spediteurin besorgt habe und deshalb im Rechtsinne Zwischenspediteurin geworden sei, für deren Verschulden die Beklagte nicht zu haften brauche.

In der Tat kommt es für die Beurteilung der Haftbarkeit der Beklagten wesentlich auf die Beantwortung der Frage an, ob die Firma Gebr. G. die Abwicklung des Speditionsgeschäfts in der Schweiz als Unterspediteurin oder als Zwischenspediteurin besorgt hat. Eine Unterspedition ist vorhanden, wenn der Spediteur die Beforgung der ihm aufgetragenen Spedition einem anderen Spediteur überträgt (RZ. 1912 Sp. 851 Nr. 4, Staub-Könige, Handelsgesetzbuch Anm. 4 zu § 408, Senckpiel, Speditionsgeschäft §§ 47,

100), wogegen die Zwischenpedition voraussetzt, daß das Gut vom Hauptpediteur an den anderen Spediteur zum Zwecke der Weiter- sendung und Ablieferung gesandt wird, so daß der andere innerhalb eines Theiles der Beförderungstrecke die Weiter- sendung des Gutes im eigenen Namen für Rechnung des Versenders selbständig zu besorgen hat. Mit dem Zwischenpediteur schließt der Hauptpediteur einen neuen selbständigen Vertrag ab, der wiederum den gesetzlichen Vorschriften des Speditions- geschäfts untersteht (R.G.Z. Bd. 94 S. 101, Bd. 109 S. 85, Staub- Könige, Anm. 4 zu § 408, Senckpiel, §§ 47, 98). Der Unterspediteur ist nur Erfüllungs- gehilfe des Haupt- pediteurs; für ihn haftet daher der Hauptpediteur nach § 278 B.G.B., so daß er dessen Verschulden gegenüber dem Versender in gleichem Umfange zu vertreten hat wie eigenes Verschulden. Anders ist da- gegen vom Gesetz die Haftpflicht des Hauptpediteurs für ein Ver- schulden des Zwischenpediteurs geregelt. Nach § 408 H.G.B. beschränkt sich die Haftung des Hauptpediteurs auf die Wahl des Zwischen- pediteurs, die er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Wahrnehmung der Belange des Versenders und Befolgung seiner Weisungen auszuführen hat. Ist die Annahme eines Zwischen- pediteurs nach Lage des Einzelfalles verkehrszüßlich, entspricht sie den Weisungen des Versenders oder ist sie sonst mit Rücksicht auf die Um- stände des Falles als erforderlich anzusehen, so braucht der Haupt- pediteur, wenn er bei der Auswahl des Zwischenpediteurs die ihm obliegende Sorgfaltspflicht beobachtet hat, für ein Verschulden des letzteren bei Ausführung der Zwischenpedition nicht einzustehen. Er hat aber, da er allein zu dem Zwischenpediteur in ein Vertrags- verhältnis tritt (R.G.Z. Bd. 109 S. 85), einen Schadensersatzanspruch, der ihm gegen den Zwischenpediteur wegen Verschuldens bei Aus- führung der Zwischenpedition zusteht, an den Versender auf dessen Verlangen gemäß §§ 675, 667 B.G.B. abzutreten, soweit der Ver- sender von dem Schaden selbst betroffen wird (Staub- Könige, Anm. 5 zu § 408). Die Abtretung des Anspruchs hat zur Folge, daß der Versender auch den ihm selbst entstandenen Schaden gegen den Zwischenpediteur geltend machen kann. Denn es ist anerkanntes Recht, daß der Spediteur gegen einen Dritten, mit dem er zur Ausführung des Speditionsauftrags einen Vertrag geschlossen hat, bei schuldhafter Verletzung dieses Vertrags den Schaden nicht nur,

wie er ihm persönlich erwachsen ist, verfolgen, sondern darüber hinaus auch den dem Versender entstandenen Schaden mit einklagen kann (RGZ. Bd. 62 S. 334, Bd. 58 S. 42, Bd. 90 S. 246). Wie demnach der Spediteur gegen den von ihm angenommenen Zwischenpediteur auch die Belange des Versenders unmittelbar wahrnehmen kann, so geht die gleiche Befugnis im Falle der Abtretung auf den Versender selbst über (RGZ. Bd. 62 S. 335).

Within gestalten sich die Ansprüche, die von der Klägerin gegen die Beklagte wegen Verschuldens der Firma Gebr. G. erhoben werden können, wesentlich verschieden, je nachdem diese die rechtliche Stellung einer Unterspediteurin oder einer Zwischenpediteurin eingenommen hat. . . .

Noch in anderer Hinsicht bedarf die Sachlage der näheren tatsächlichen Aufklärung. In dem vorgetragenen Briefwechsel der Parteien befinden sich die Schreiben der Beklagten vom 23. Juli und 4. August 1920, nach denen es den Anschein hat, als hätte die Beklagte die Ausführung der Beförderung zu einem einheitlichen Frachtsatz für die ganze Wegstrecke von Station Offenbach a. M. bis Station Genf übernommen. Ist dies tatsächlich der Fall, so ist die Anwendung des § 413 Abs. 1 HGB. zu erwägen, wonach der Spediteur ausschließlich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers hat, sofern er sich mit dem Versender über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten geeinigt hat. Für die Haftung des Frachtführers sind in den §§ 429 flg. HGB. Bestimmungen getroffen, die von denen der Spediteurhaftung wesentlich abweichen. Allerdings sind auf der Rückseite des Schreibens vom 23. Juli 1920 „Beförderungsbedingungen“ abgedruckt, in deren Nr. 4 die Beklagte erklärt, nicht als Frachtführer, sondern nur als Spediteur gemäß § 408 HGB. zu haften. Es wird gegebenenfalls zu prüfen sein, ob diese Beförderungsbedingungen zum Vertragsinhalt gemacht worden sind, in welchem Maße dadurch die Haftung der Beklagten für das Verschulden der Firma Gebr. G. beeinflusst wird, und ob etwa trotzdem die rechtliche Stellung dieser Firma zur Beklagten nach frachtrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist. . . .